

Geschäftsordnung
der Rektorenkonferenz
der Hochschulen für den öffentlichen Dienst

vom 12.06.2026

§1 Aufgaben

(1) Die Rektorenkonferenz der Hochschulen für den öffentlichen Dienst behandelt Angelegenheiten, welche die beteiligten Hochschulen gemeinsam berühren. Sie soll insbesondere

- a) dem Erfahrungsaustausch und der Zusammenarbeit in Fragen der Lehre, der Forschung und Entwicklung, Weiterbildung sowie der Hochschulverwaltung dienen,
- b) eine gemeinsame Willensbildung und Abstimmung des Verhaltens herbeiführen,
- c) die Hochschulen in ihrer Gesamtheit repräsentieren und ihre Interessen bei staatlichen Organen, gleichartigen Einrichtungen des Hochschulbereichs und bei gesellschaftlichen Institutionen vertreten.

(2) Hochschulen für den öffentlichen Dienst sind die Hochschulen, deren Aufgabe es ist, für den öffentlichen Dienst und den gesamten öffentlichen Sektor auszubilden. Einbezogen sind auch Fachbereiche allgemeiner Hochschulen, die Aufgaben im Sinne des Satzes 1 erfüllen.

§2 Mitglieder

(1) Für die Mitgliedschaft innerhalb der Rektorenkonferenz gibt es drei Formen:

- Ordentliche Mitgliedschaft,
- assoziierte Mitgliedschaft und
- außerordentliche Mitgliedschaft.

(2) Ordentliche Mitglieder der Rektorenkonferenz können die Leitungen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst sowie die Dekane der Fakultäten / Fachbereiche im Sinne des § 1 Abs. 2 sein. Sie verfügen über das Stimmrecht.

(3) Assoziierte Mitglieder der Rektorenkonferenz sind Hochschuleinrichtungen, die organisatorisch unterhalb der Fachbereiche oder anderen Hochschulbereichen angesiedelt sind (z.B. Studiengangsleitungen). Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Außerordentliche Mitglieder können aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Plenums in der Rektorenkonferenz aufgenommen werden. Hier wird auch über ein eventuelles Stimmrecht entschieden.

(5) Die jeweilige Mitgliedschaft wird auf Antrag der Hochschule oder des Hochschulbereichs an das Präsidium und durch anschließenden Beschluss des Plenums erworben. Zum Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Präsidium.

§3 Organe

Organe der Rektorenkonferenz sind

- a) das Plenum,
- b) das Präsidium.

§4 Plenum

(1) Das Plenum ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder der Rektorenkonferenz. Ein ordentliches Mitglied kann durch seinen Vertreter im Amt im Plenum vertreten werden und im Einvernehmen mit dem Präsidium weitere Mitglieder der Hochschule zu den Sitzungen beiziehen. Assoziierte Mitglieder können an den Sitzungen des Plenums beratend teilnehmen.

(2) Das Plenum ist beschließendes Organ der Rektorenkonferenz, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Das Plenum beschließt in der Regel in Sitzungen. Außerhalb der Sitzungen kann auf Vorschlag des Präsidiums schriftlich beschlossen werden, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(3) Das Plenum tagt mindestens einmal im Jahr; es wird durch das Präsidium einberufen. Eine Sitzung des Plenums ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder das beantragen.

(4) Das Plenum kann vorbereitende Ausschüsse, insbesondere auch Fachausschüsse, für die wesentlichen Ausbildungsgänge (Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Rechtspflege, Polizei u.a.) bilden. Ausschussmitglieder können auch Personen sein, die nicht dem Plenum angehören.

(5) Beschlüsse des Plenums binden das Präsidium, soweit sie ihrer Art nach von ihm vollzogen werden können.

§5 Präsidium

(1) Das Plenum wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren das Präsidium, das aus maximal fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Ämter nach Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl aus.

(2) Das Präsidium vertritt die Rektorenkonferenz nach außen. Es bereitet die Beratungen des Plenums vor und vollzieht die Beschlüsse. Es behandelt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten der Rektorenkonferenz, die ohne grundsätzliche Bedeutung sind, und führt die Geschäfte. In eiligen Fällen ist es befugt, Geschäfte anstelle des Plenums zu besorgen.

(3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten als Sprecher. Er führt den Vorsitz im Präsidium und setzt die Beschlüsse des Präsidiums um. Er wird durch die Mitglieder des Präsidiums vertreten.

§6 Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder geladen sind und die Mehrheit dieser Mitglieder anwesend ist. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn das von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern beantragt wird.

(2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist sein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

Güstrow, den 12. Juni 2026

Prof. Dr. Jürgen Stember

Präsident

1. Änderung vom 23.05.2019 in Würzburg („außerordentliche“ Mitgliedschaft in §2)
2. Änderung vom 12.06.2026 in Güstrow („assoziierte“ Mitgliedschaft und § 2)